SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „HAUEN II"

AUFGRUND DES § 10 (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.8.1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET HAUEN II IN NAHE, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL A - PLANZEICHNUNG, MASSTAB = 1:500

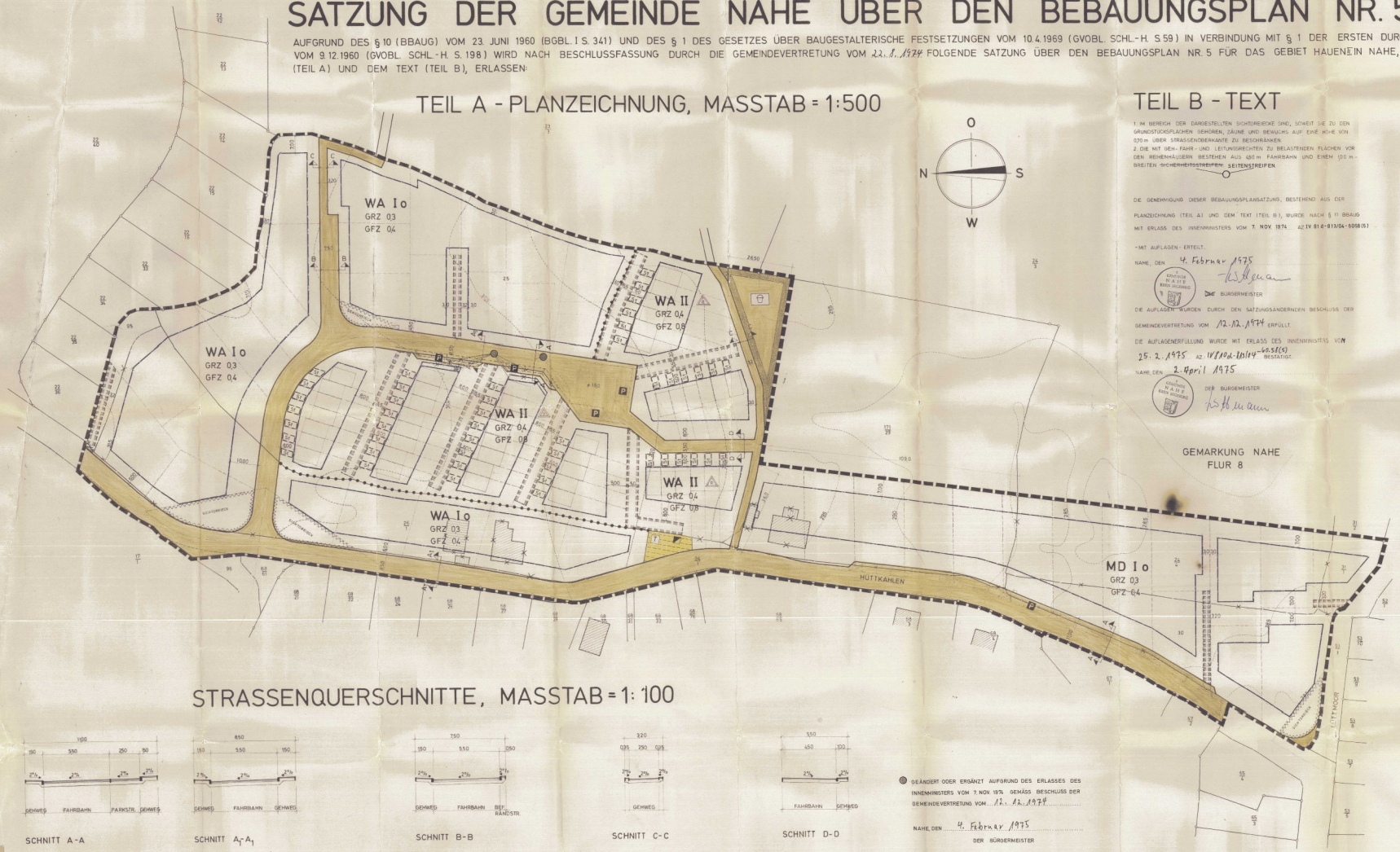

STRASSENQUERSCHNITTE, MASSTAB = 1:100

GEMARKUNG NAHE
FLUR 8

TEIL B - TEXT

1. IM BEREICH DER DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE SIND, SOWEIT SIE ZU DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEHÖREN, ZÄUNE UND BEWUCHS AUF EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENOBERKANTE ZU BESCHRÄNKEN.
2. DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN VOR DEN REIHENHÄUSERN BESTEHEN AUS 4,50 m FAHRBAHN UND EINEN 1,00 m-BREITEN SICHERHEITSSTREIFEN. SEITENSTREIFEN

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 7. NOV. 1974 AZ: IV 61d-813/04-6058(5)

- MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

NAHE, DEN 4. Februar 1975
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.12.1974 ERFÜLLT.

DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 25.2.1975 AZ: IV 810d-10164 BESTÄTIGT.

NAHE, DEN 2. April 1975
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 ABSATZ 1-3 DER BAUNVO VOM 26. JUNI 1962, BGBL. I S. 429 - BAUNVO -)

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAUNVO
- MD — DORFGEBIETE § 5 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 b BBAUG, SOWIE §§ 16 UND 17 BAUNVO)

- I, II, III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 b BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO)

- O — OFFENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NRN. 5 UND 7 BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- T — TRAFO

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

- GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ ZU GUNSTEN DER GEMEINDE NAHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1+ UND NR. 12 BBAUG)
- ~~GGS~~ — ~~GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE~~
- St — STELLPLÄTZE
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSBETRIEBE; MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 ABS. 4 BAUNVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- VORHANDENE GITTERMASTSTATION

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 94/1 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- 20 — HÖHENSCHICHTLINIE
- GEPLANTE BEBAUUNG
- KÜNFTIG FORTFALLENDE WOHNGEBÄUDE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSEINTEILUNG
- SICHTDREIECK

GEÄNDERT ODER ERGÄNZT AUFGRUND DES ERLASSES DES INNENMINISTERS VOM 7. NOV. 1974 GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.12.1974

NAHE, DEN 4. Februar 1975
DER BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.1.u. 9.3.1972

NAHE, DEN 26. Sept. 1974
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10. Mai BIS 10. Juni 1975 NACH VORHERIGER AM 9. Mai 1974 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NAHE, DEN 26. Sept. 1974
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12. Januar 1974 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG DEN 5. AUG. 1974
Katasteramt Bad Segeberg
SIEGEL DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22. August 1974 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22. August 1974 GEBILLIGT.

Kiel, den 26. Sept. 1974
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NAHE, DEN 2. April 1975
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 4. April 1975 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

NAHE, DEN 4. April 1975
DER BÜRGERMEISTER